

## Was finden Sie in diesen Arbeits-Papieren?

Runde 1:	Werkstatt-Räte vor Ort Was brauchen Werkstatt-Räte um gut zu arbeiten?	Seite 1
Runde 2:	Mitwirkung und Mitbestimmung Wie können Werkstatt-Räte besser mitwirken? Wo ist mehr Mitbestimmung möglich?	Seite 4
Runde 3:	Zusammen-Arbeit mit der Leitung Wie kann die Zusammen-Arbeit zwischen Werkstatt-Rat und Leitung gut gelingen?	Seite 7
Runde 4:	Werkstatträte und Leitungen haben gemeinsame Interessen Wo sind gemeinsame Interessen? Wie kann man daran gemeinsam arbeiten?	Seite 9
Runde 5:	Vertrauens-Personen Was brauchen Vertrauenspersonen, um die Werkstatt-Räte gut bei ihrer Arbeit zu unterstützen?	Seite 11
Anlage 1:	Formular Mitwirkungs-Recht § 5 WMVO	Seite 12
Anlage 2:	Formular Mitwirkungs-Recht § 9 - § 10 DWMVO	Seite 13
Anlage 3:	Formular Mitbestimmungs-Recht § 9 - § 10 DWMVO	Seite 14
Anlage 4:	Selbst-Verpflichtungs-Erklärung Mitbestimmung	Seite 15
Anlage 5:	Muster-Vereinbarungen Vertrauens-Personen	Seite 18

## Wofür gibt es diese Arbeits-Papiere?

Diese Arbeits-Papiere helfen Ihnen bei Ihrer Arbeit als Werkstatt-Rat.  
Zum Beispiel wenn Sie mit Ihrer Leitung zusammen-arbeiten.  
Die Zusammen-Arbeit mit der Leitung ist wichtig.  
Das steht in der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung WMVO.

## Wie arbeiten Sie mit den Arbeits-Papieren?

Lesen Sie die Arbeits-Papiere im Werkstatt-Rat.  
Treffen Sie sich mit Ihrer Leitung zu einem Gespräch.  
Sprechen Sie mit der Leitung über diese Arbeits-Papiere.  
Treffen Sie mit Ihrer Leitung Vereinbarungen.

# Fachtagung der Werkstatträte 2013

## Gesprächs-Runde mit den Leitungen

---



### Runde 1: Werkstatt-Räte vor Ort

#### Was brauchen Werkstatt-Räte um gut zu arbeiten?

Die BVWR hat eine Umfrage gemacht: Wie ist die Arbeits-Situation der Werkstatt-Räte in Deutschland?

Die BVWR vertritt die Werkstatt-Räte in ganz Deutschland.

Das Ergebnis für Schleswig-Holstein können Sie lesen auf der Internetseite der LAG Werkstatträte Schleswig-Holstein:

[www.lag-werkstattraete-sh.de](http://www.lag-werkstattraete-sh.de) unter Informationen – Downloads.

Sie können den Begriff „Umfrage“ auch in das Such-Fenster der Startseite eingeben.

In der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung WMVO § 39 (2) steht:

Die Werkstatt muss dem Werkstattrat „im erforderlichen Umfang Räume und sachliche Mittel“ zur Verfügung stellen.

Der Werkstatt-Rat sollte im Sinne der Gleich-Stellung mindestens die gleiche Ausstattung haben, wie der Betriebs-Rat.

#### **Das braucht der Werkstatt-Rat für gute Arbeit:**

- Ein eigenes Büro.

Der Werkstatt-Rat muss vertrauliche Gespräche führen können. Das bedeutet, dass niemand anderes zuhören soll.

Man kann sich auch ein Büro teilen. Zum Beispiel mit dem Betriebs-Rat. Der Werkstatt-Rat muss dann aber zu bestimmten Zeiten den Raum alleine nutzen können.

- Einen Schrank den man abschließen kann.  
Der Werkstatt-Rat muss die Anliegen der Beschäftigten vertraulich behandeln. Niemand anderes soll Unterlagen lesen können, in denen vertrauliche Dinge stehen.
- Ein eigenes Telefon mit einer eigenen Telefon-Nummer.  
Der Werkstatt-Rat muss vertrauliche Telefon-Gespräche führen können.
- Einen eigenen Computer.  
Der Werkstatt-Rat muss selber vertrauliche Dokumente schreiben können.
- Einen Internet-Zugang und eine eigene Email-Adresse.  
Email schreiben ist moderner Standard.
- Eine selbst-gewählte Vertrauens-Person.  
Die Vertrauens-Person soll den Werkstatt-Rat gut unterstützen. Dafür müssen Werkstatt-Rat und Vertrauens-Person gut zusammen-arbeiten. Der Werkstatt-Rat muss selber entscheiden mit wem er zusammen-arbeitet.
- Gesprächs-Zeiten  
Der Werkstatt-Rat sollte feste Gesprächs-Zeiten haben. Dann wissen die Beschäftigten, wann sie jemanden erreichen.  
Es soll zusätzlich flexible Gesprächs-Zeiten geben. Wenn es benötigt wird.
- Sitzungen des Werkstatt-Rat  
Die Sitzungen sollten mindestens einmal im Monat stattfinden. Damit alle wichtigen Informationen besprochen werden können.

- Treffen mit der Werkstatt-Leitung  
Die Treffen mit der Werkstatt-Leitung sollten regelmäßig einmal im Monat stattfinden. Bei dringenden Themen sollen kurzfristige Treffen gemacht werden. Wenn es neue Informationen gibt, soll der Werkstatt-Rat diese direkt bekommen.
- Fortbildung  
Fortbildung ist wichtig, um gute Arbeit zu machen. Besonders wenn man neu im Werkstatt-Rat ist.
- Werkstatt-Versammlung  
Eine Werkstatt-Versammlung soll einmal im Jahr gemacht werden.
- Frei-Stellung  
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Werkstatt-Rates ist von seiner Tätigkeit im Werkstatt-Alltag freizustellen.  
Wenn sie oder er das verlangt.  
Das geht nur, wenn die Werkstatt mehr als 200 Wahl-Berechtigte hat.

Es sollte Informationen über den Werkstatt-Rat auf der Internet-Seite der Werkstatt geben.

# Fachtagung der Werkstatträte 2013

## Gesprächs-Runde mit den Leitungen

---



### Runde 2: Mitwirkung und Mitbestimmung

#### **Was ist Mitwirkung?**

- Informiert werden
- Angehört werden
- Meinung sagen
- Einverstanden sein oder nicht

#### **Aber:**

Meinung des Werkstatt-Rates ist nicht bindend für Entscheidung der Werkstatt

#### **Was ist Mitbestimmung?**

- Informiert werden
- Angehört werden
- Meinung sagen
- Einverstanden sein oder nicht

#### **Und:**

Die Zustimmung des Werkstatt-Rates ist Voraussetzung für die Entscheidung der Werkstatt. Die Entscheidung der Werkstatt gilt **nicht**, wenn der Werkstattrat nicht beteiligt wurde.

#### **Die aktuellen Gesetze sehen folgendes vor:**

- Allgemeiner Arbeitsmarkt → Mitbestimmung!
- Werkstätten → Mitwirkung! In Werkstätten mit einem diakonischen Träger gibt es für bestimmte Punkte auch Mitbestimmung.
- Eine Änderung von Mitwirkung zu Mitbestimmung sollte von Werkstatt-Räten politisch erkämpft werden. → Gesetzes-Änderung der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung WMVO auf Bundes-Ebene.

## **So ist die aktuelle Lage in den Werkstätten:**

- In vielen Werkstätten wird der Werkstatt-Rat schon gut beteiligt
- Viele Einrichtungs-Leitungen sind offen und unterstützen den Werkstatt-Rat
- Oft sind Werkstatt-Rat und Leitung ohnehin der gleichen Meinung
- Bei unterschiedlichen Meinungen sieht der Weg wie folgt aus: Mitwirkung → Beteiligung → Vermittlungsstelle → Kompromiss
- Die Leitungen haben Interesse daran, mit dem Werkstatt-Rat zusammen zu arbeiten → alle Werkstatt-Beschäftigten sollen sich bei der Arbeit wohl fühlen
- Zusammen-Arbeit Werkstatt-Rat und Leitung nach WMVO und Diakonie-WMVO unterscheidet sich in der Praxis nicht grundsätzlich
- Gute Mitwirkung ist besser als schlechte Mitbestimmung!
- Zum Beispiel: Beteiligung bei Bewerbungs-Gesprächen ist wichtiger als Gestaltung von sanitären Anlagen
- Werkstätten finanzieren die Arbeit der LAG und die Fachtagung → Das ist eine Wertschätzung der Arbeit des Werkstatt-Rates

## **So kann die Zusammenarbeit von Werkstatt-Rat und Leitung noch besser werden:**

- Bei unterschiedlicher Meinung von Werkstatt-Rat und Leitung → die Werkstatt-Räte wünschen sich in diesen Situationen mehr Austausch
- Vorschlag: in gemeinsamen Sitzungen alle Mitwirkungs- und Unterrichts-Rechte Punkt für Punkt durchgehen → so werden Informationen seltener vergessen
- Informationen: beide Seiten (Werkstatt-Rat und Leitung) haben eine Hol- und eine Bring-Schuld
- Wichtig: Informationen werden von der Leitung in der Regel nicht böswillig vorenthalten. Sie gehen manchmal im Arbeits-Alltag unter.

## Wie kann der Weg zu mehr Mitbestimmung aussehen?

- Zusatz-Regelungen müssen in jeder Werkstatt einzeln getroffen werden
- Das müssen dann beide wollen: Werkstatt-Rat und Werkstatt-Leitung.

Am Ende von diesem Heft finden Sie Arbeits-Hilfen.

Die Formulare helfen Ihnen, gemeinsam mit Ihrer Leitung Ihre Mitwirkungs- und Mitbestimmungs-Rechte umzusetzen.

Anlage 1: Formular Mitwirkungs-Recht § 5 WMVO Seite 13

Anlage 2: Formular Mitwirkungs-Recht § 9 - § 10 DWMVO Seite 14

Anlage 3: Formular Mitbestimmungs-Recht § 9 - § 10 DWMVO Seite 15

Der Träger Ihrer Werkstatt ist zum Beispiel die Lebenshilfe oder der Paritätische. Dann haben Sie keine Mitbestimmung.

Sie können mit Ihrer Leitung vereinbaren, dass Sie Mitbestimmungs-Rechte bekommen. Das Formular hilft Ihnen dabei.

Anlage 4: Selbst-Verpflichtungs-Erklärung Mitbestimmung Seite 16

# Fachtagung der Werkstatträte 2013

## Gesprächs-Runde mit den Leitungen

---



### Runde 3: Zusammen-Arbeit mit der Leitung

Wo sind die „Knackpunkte“?

Wo läuft es gut?

Wie kann die Zusammen-Arbeit gut funktionieren?

Die Teilnehmenden der Gesprächs-Runde waren sich einig, dass die Zusammen-Arbeit gut funktioniert.

Es gab aber auch Vorschläge, wie es noch besser laufen kann.

### **Das wünschen sich Leitungen:**

- Werkstatt-Räte sollen mit der Leitung diskutieren.
  - Sie sollen sich für ihre Forderungen einsetzen.
  - Sie sollen Forderungen stellen, die man auch umsetzen kann.
  - Werkstatt-Räte müssen sich dafür gut vorbereiten.
  - Sie müssen über wichtige Themen gut informiert sein.
- Verlässlichkeit des Werkstatt-Rates
  - Vorbereitung auf anstehende Aufgaben
  - Termine einhalten
- Eine klare Aufteilung im Werkstatt-Rat
  - Ein festes Werkstatt-Rats-Mitglied soll immer Ansprech-Partner für eine bestimmte Aufgabe sein.
  - Zum Beispiel bei der Mitwirkung bei Personal-Gesprächen
  - Sonst ist keine beständige und gute Arbeit möglich
- Die Frei-Stellung des Werkstatt-Rates soll sinnvoll genutzt werden.

Zum Beispiel um wichtige Aufgaben gut zu bearbeiten.



### **Das wünschen sich Werkstatt-Räte:**

- Den Werkstatt-Rat rechtzeitig unterrichten. Nicht erst dann, wenn die Lösung bereits feststeht.
- Den Werkstatt-Rat gut informieren
  - Schwierige Themen gut erklären, zum Beispiel den Geschäfts-Bericht
  - Informationen in Leichter Sprache
- Vertrauens-Personen sollen einen besonderen Kündigungs-Schutz erhalten.

### **Das wünschen sich Werkstatt-Räte und Leitungen:**

- Alle sollen mehr Disziplin wahren
  - Verabredete Zeiten sollen eingehalten werden
  - Vereinbarte Regeln sollen eingehalten werden
- Augenhöhe und Wertschätzung
  - Interesse am anderen
  - Freundlichkeit
  - Respekt
  - Anerkennung
  - Kritik so äußern, dass der andere nicht verletzt ist
  - Kritik annehmen können
  - Akzeptieren, dass der andere eine andere Meinung hat.
  - Den anderen als Menschen wertschätzen, auch wenn er eine andere Meinung hat.

# Fachtagung der Werkstattträte 2013

## Gesprächs-Runde mit den Leitungen

---



### Runde 4: Werkstatt-Räte und Leitungen haben gemeinsame Interessen

An welcher Stelle gibt es gemeinsame Interessen zwischen Werkstatt-Leitungen und Werkstatt-Räten?

#### **Diese gemeinsamen Interessen wurden gefunden:**

- Gute Zusammen-Arbeit, um die Interessen der Werkstatt auch durchsetzen zu können
- Verkehrssicherheit für die Beschäftigten auf dem Weg zur Arbeit
  - Arbeitsschutz
  - Das Ziel könnte sein Wege-Unfälle zu reduzieren.
- Inhalte des Landes-Rahmen-Vertrags verstehen und mit-gestalten
- Aktuelle Informationen über politische Entwicklungen erhalten
- Gutes und gewaltfreies Betriebs-Klima
- Feiern und Veranstaltungen organisieren
- Arbeits-Zufriedenheit des Einzelnen
- Gute Vertrauens-Personen haben
- Darstellung der WfbM nach außen
- Verbesserungen der Lebens-Bedingungen der Menschen mit Behinderungen
- Gute Lobby-Arbeit: persönliche Kontakte pflegen und Öffentlichkeits-Arbeit machen
- Informationen über LAG WfbM und LAG Werkstatt-Räte müssen gut laufen

Dafür braucht es „Mut“, „aufeinanderzugehen“ und „offene Ohren“.

## **Das waren die wichtigsten Punkte aus der Sammlung:**

- Wir wollen Interessen zusammen durchsetzen
  - Wir wollen mehr zusammen arbeiten und nicht neben-einander
- Wir wollen, dass die LAG WfbM Ergebnisse an die LAG Werkstatträte gibt. Dann wissen die Werkstatt-Räte im Land besser Bescheid.
- Wichtig ist, dass politische Informationen zusammen bearbeitet und verarbeitet werden.
- Gute Lobbyarbeit zusammen machen.
- Arbeitszufriedenheit steigern.

In dieser Arbeitsrunde gab es großen Bedarf auch das aufzuschreiben:

## **Was kann die LAG Werkstatt-Räte tun?**

- Informations-Fluss zu den Werkstatt-Räten ausbauen
- Adress-Verteiler öffentlich zugänglich machen
- Alle Adressen der Mitglieder der LAG WR SH finden Sie im Internet: [www.lag-werkstattraete-sh.de](http://www.lag-werkstattraete-sh.de) → Informationen → Mitglieder.
- Eine Möglichkeit schaffen, wie man sich besser untereinander austauschen kann.
- Informationen auch an die Vertrauens-Personen geben
- Dafür sorgen, dass die Werkstatt-Räte Zeit bekommen, um die neuen viel-schichtigen Anforderungen auch bewältigen zu können.  
Dafür ist es hilfreich, wenn die LAG WfbM von aktuellen Themen Erläuterungen schreibt. Die können verschickt werden und in den Sitzungen besprochen werden.
- Gute Schulungen, auf denen auch etwas Begreifbares vermittelt wird.
- Werkstatt-Räten soll weiterhin auf Augenhöhe begegnet werden.
- Leitfäden entwickeln
- Supervision und Coaching anbieten für Werkstatt-Räte. Das ist eine besondere Form der Beratung. Damit man seine Arbeit besser macht.

# Fachtagung der Werkstatträte 2013

## Gesprächs-Runde mit den Leitungen

---



### Runde 5: Vertrauens-Personen

Was brauchen Vertrauens-Personen, um die Werkstatt-Räte gut bei ihrer Arbeit zu unterstützen?

Die Arbeit der Werkstatt-Räte verändert sich.

Sie wird aufwendiger, schwieriger, umfang-reicher und öffentlicher.

Die Werkstatt-Räte brauchen mehr Unterstützung von ihren Vertrauens-Personen.

### **Für Vertrauens-Personen ist deshalb zum Beispiel wichtig:**

- Zeitweise Freistellung von der eigentlichen Tätigkeit
- Möglicherweise eine Vertretung für die eigentliche Tätigkeit
- Fortbildungen zu besuchen
- Kollegialer Austausch mit anderen Vertrauens-Personen

### **Für den Werkstatt-Rat ist es zum Beispiel wichtig:**

- Eine Vertretung für die Vertrauens-Person. Dann ist immer eine Unterstützung da.
- Eine unabhängige Beratung durch die Vertrauens-Person

Die Vertrauens-Personen begrüßen eine einheitliche Einführung dieser Vereinbarung bei allen Einrichtungs-Leitern über den Vorstand der LAG.

Eine Muster-Vereinbarung für die Assistenz-Leistung der Vertrauens-Personen ist im Anhang.

## Anlage 1

### MITWIRKUNGSRECHT § 5 WMVO

Die Werkstattleitung / Einrichtungsleitung informiert den Werkstattrat rechtzeitig (vor der Durchführung), umfassend und in angemessener Weise über folgende Angelegenheit / Änderung:

1.  Werkstattordnung
2.  Arbeits- und Pausenzeit
  - Fahrdienst
  - Arbeitsbegleitende Angebote
3.  Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses
  - Grundsätze der Entlohnung
4.  Grundsätze der Urlaubsplanung
  - Urlaubsplanung im Einzelfall
5.  Verhaltens- oder Leistungsüberwachung (Kamera o. ä.)
6.  Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz
7.  Fort-/Weiterbildung / Übergang auf allgemeinen Arbeitsmarkt
8.  Verpflegung
9.  Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
  - Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der WfbM oder von Gruppen
  - Grundlegende Änderung der WfbM-Organisation oder des WfbM-Zwecks
10.  Gestaltung von Arbeitsplätzen, -ablauf, -umgebung
  - Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen
  - Einführung neuer technischer Arbeitsverfahren
11.  Soziale Aktivitäten (Feste etc.)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift WL/EL

---

**Der Werkstattrat wurde angehört und**

**stimmt zu**

**lehnt ab.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift WR

## Anlage 2

### MITWIRKUNGSRECHT § 9 und § 10 DWMVO

Die Werkstattleitung / Einrichtungsleitung / der Soziale Dienst informiert den Werkstattrat rechtzeitig (vor der Durchführung), umfassend und in angemessener Weise über folgende Angelegenheit / Änderung:

1.  Grundlegende Änderung der WfbM-Organisation oder des WfbM-Zwecks
2.  Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses
3.  Gestaltung von Arbeitsplätzen, -ablauf, -umgebung
4.  Einführung neuer Arbeitsmethoden
5.  Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufes
6.  Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz
7.  Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten  
 Planung neuer technischer Anlagen
8.  Einschränkung, Stilllegung und Verlegung der WfbM oder von Gruppen
9.  Fahrdienst
10.  Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung / Übergang auf allg. Arbeitsmarkt
11.  Gruppenwechsel eines WfbM-Mitarbeiters im Arbeitsbereich  
(auf Wunsch MA)

---

Datum

---

Unterschrift WL/EL/SD

---

#### Der Werkstattrat wurde angehört und

stimmt zu

lehnt ab.

---

Datum

---

Unterschrift WR

Die Werkstattleitung / Einrichtungsleitung beantragt in folgender Angelegenheit / Änderung die Zustimmung des Werkstattrates:

- 1.  Werkstattordnung
- 2.  Arbeits- und Pausenzeit
- 3.  Grundsätze der Urlaubsplanung
- 4.  Grundsätze der Entlohnung
- 5.  Verhaltens- oder Leistungsüberwachung (Kamera o. ä.)
- 6.  Fort-/Weiterbildung / Arbeitsbegleitende Angebote
- 7.  Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen
- 8.  Verpflegung
- 9.  Soziale Aktivitäten (Feste etc.)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift WL/EL

Frist bis zum Treffen einer Entscheidung durch den Werkstattrat (2 Wochen): \_\_\_\_\_

Achtung: Wenn der Werkstattrat nicht beteiligt wird, ist die Durchführung der Maßnahme nicht zulässig.

---

**Der Werkstattrat**

**stimmt zu**

**lehnt ab mit folgender Begründung:**

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift WR

Die Werkstatt

Name .....

Adresse .....

Vereinbart mit dem Werkstatttrat folgende Erweiterung der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung WMVO vom 01. Juli 2001:

### **1. Fälle der Mitbestimmung des Werkstattrates**

„Der Werkstatttrat hat in folgenden Fällen mitzubestimmen:

1. Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Werkstattbeschäftigten, einschließlich der Aufstellung und Änderung einer so genannten Werkstattordnung,
2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, der Pausen und der Zeiten für begleitende Maßnahmen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzungen oder Verlängerungen der üblichen Beschäftigungszeit,
3. Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
4. Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeiträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
5. Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
6. Aufstellung von Grundsätzen für die Fort- und Weiterbildung, der begleitenden Maßnahmen,
7. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
8. Fragen der Verpflegung,
9. Planung und Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten<sup>1</sup>

---

1 § 8 Diakonische Mitwirkungsverordnung vom 01.01.04 (DWMVO)



## 2. Durchführung der Mitbestimmungsrechte

„Werkstattrat und Werkstatt sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Der Werkstattrat wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung und der Mitwirkung beteiligt.“<sup>2</sup>

„Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Werkstattrates unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung des Werkstattrates vorliegt oder durch ein Verfahren der Vermittlungsstelle geklärt worden ist.

Die Werkstatt unterrichtet den Werkstattrat rechtzeitig von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Auf Verlangen des Werkstattrates ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihm zu erörtern. Der Werkstattrat hat das Recht, zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Werkstattrat nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Werkstatt kann die Frist in dringenden Fällen angemessen abkürzen oder verlängern. Der Werkstattrat hat die Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Werkstatt schriftlich zu begründen.

Kommt in Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Werkstatt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Vermittlungsstelle anrufen.

Die Werkstatt kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Diese dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Werkstatt hat dem Werkstattrat eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.“<sup>3</sup>

---

2 § 6 DWMVO

3 vgl. § 7 DWMVO

### 3. Vermittlungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt in den Fällen

- der Mitbestimmung
- der Mitwirkung
- sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen des Werkstattrates oder der Werkstatt

gegen:

- Unterrichtsrechte gemäß § 7 WMVO
- Zusammenarbeit gemäß § 8 WMVO

kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen;  
zum Verfahren - siehe § 6 WMVO.

Datum:

---

Einrichtungsleitung

---

Werkstattrat

# Mustervereinbarung über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

*Logo der Einrichtung*

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen:

*Name der Werkstatt* .....

*Benennen des Werkstattrates* .....

*Benennen der Vertrauensperson* .....

## 1. Aufgaben und Ziele der Vertrauensperson

Die Aufgabe ist die Assistenz des Werkstattrates bei seiner laufenden Arbeit. Der Assistenzbedarf bemisst sich an den Fähigkeiten und Wünschen des jeweiligen Werkstattrates. Das Ziel ist es, den Werkstatttrat in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten möglichst selbstständig und eigenverantwortlich zu regeln und zu entscheiden.

Die Assistenz beinhaltet die Beratung und Begleitung des Werkstattrates. Daraus können sich folgende Aufgabenfelder ergeben:

- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Moderation von Sitzungen und Gesprächen
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Werkstättenmitwirkungsverordnung
- Terminkoordination
- Übersetzung schwieriger Sachverhalte in leichte Sprache
- Anfertigung schriftlicher Dokumente (Einladungen, Protokolle, Beschwerden, Umfragen...) und deren Versand
- Impulse für die Werkstattratsarbeit geben
- Hilfestellung bei Entscheidungsprozessen, ohne Beeinflussung
- Begleitung zu Sitzungen, Fortbildungen, Seminaren etc. auf regionaler und Landesebene

## 2. Rahmenbedingungen

Um den Werkstattträt angemessen zu assistieren, sind folgende Rahmenbedingungen gegeben:

- Zeitliche Freistellung, die sich am Assistenzbedarf des Werkstatttrates bemisst
- Fort- und Weiterbildungen
- Fachlicher Austausch/Vernetzung mit anderen Vertrauenspersonen
- Mitnutzung des Büros/Arbeitsplatzes des Werkstatttrates
- Mitnutzung Dienstfahrzeug
- Mitnutzung des Netzwerkes, Email und Internet

## 3. Vereinbarungen

### Freistellung als Vertrauensperson

Der Stundenumfang wird am Assistenzbedarf des jeweiligen Werkstatttrates bemessen.

### Stellvertretung im Abwesenheitsfall

In ihrem eigenen Arbeitsfeld wird die Vertrauensperson vertreten von:

.....

Bei Ausfall der Vertrauensperson unterstützt den Werkstatttrat:

.....

## **Schutz der Vertrauensperson**

Die Werkstatt hat gemäß § 39 Abs. 3 WMVO dem Werkstattrat auf dessen Wunsch aus dem Fachpersonal eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Für die Vertrauensperson gilt § 37 WMVO entsprechend.

## **Fortbildung**

Gemäß § 37 WMVO stehen der Vertrauensperson Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu.

## **Schweigepflicht**

Die Vertrauensperson ist der Verschwiegenheit nach § 37 Abs. 6 WMVO verpflichtet.

## **Kosten und Sachaufwand der Arbeit**

Die Kosten und den Sachaufwand trägt die Werkstatt gemäß § 39 Abs. 1 und 2 WMVO.

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung Teil des Arbeitsvertrages. Sie gilt ab der Wahl zur Vertrauensperson, bis auf Widerruf des Werkstatrates oder der Vertrauensperson.

Datum:

---

Einrichtungsleitung

---

Werkstattrat

---

Vertrauensperson

**Notizen**